



Gemeinde Emmerthal



Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
die Gemeinde Emmerthal

Bereitgestellt am 22.04.2024

Nr. 14/2024

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A: Bekanntmachungen der Gemeinde Emmerthal

1	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024	2 - 4
---	--	-------

Öffentliche Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Emmerthal für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in der Sitzung am 21.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	18.178.833 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	-22.808.289 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	29.400 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	-25.200 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.566.563 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-20.762.843 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.424.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	-20.204.390 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	18.780.090 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	-580.000 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	37.770.953 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	-41.547.233 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **18.780.090 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **32.482.500 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	460 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	460 v. H.

2. Gewerbesteuer	430 v. H.
------------------	-----------

§ 6

(1) Unerheblichkeitsgrenze Bürgermeister

Für die Befugnis des Bürgermeisters über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 119 Abs. 5 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 10.000 Euro im Einzelfall als unerheblich. Ferner sind Beträge in unbegrenzter Höhe als unerheblich anzusehen, die zwischen Produkten verschoben werden und der ursprüngliche Zweck der Mittelbereitstellung dabei unverändert bleibt. Häufig werden pauschale Haushaltsmittel einem allgemeinen Produkt zugeordnet, weil noch nicht abgesehen werden kann, zu welchem konkreten Produkt sie gehören. Sobald die konkrete Maßnahme feststeht, werden die benötigten Haushaltsmittel in das entsprechende Produkt geschoben.

(2) Wertgrenzen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung

Gem. § 12 KomHKVO wird die Wertgrenze für bauliche Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 250.000 Euro festgelegt, die entsprechende Wertgrenze für allgemeine Beschaffungen wird auf 30.000 Euro festgelegt. Bevor Investitionen oberhalb dieser Wertgrenzen durchgeführt werden, ist ein Wirtschaftlichkeitsvergleich durchzuführen. Für Investitionen unterhalb dieser Wertgrenzen erfolgt eine Folgekostenberechnung. Soweit dies im Einzelfall sinnvoll ist, wird auch für Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen ein Wirtschaftlichkeitsvergleich erstellt.

(3) Wertgrenze für den Erlass einer Nachtragssatzung

Die Erheblichkeitsgrenze gem. § 115 Abs. 2 Ziff. 2 NKomVG für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung wird auf 2 % der im Haushaltsjahr veranschlagten Gesamtaufwendungen festgesetzt.

Emmerthal, 21.12.2023

Petters
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4 und nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hameln-Pyrmont am 16.04.2024 unter dem Aktenzeichen 10.1/Au erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23.04.2024 bis zum 26.04.2024, vom 29.04.2024 bis zum 30.04.2024 und am 02.05.2024 im Rathaus, Zimmer 11, zu folgenden Sprechzeiten Mo. 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Di. – Fr. 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und Do. 7.30 Uhr – 12.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Emmerthal, 22.04.2024

Petters
Bürgermeister